

resten aus einem Kesselwagen, um ein Kraftfahrzeug zu reinigen. Alle diese Handlungen stehen im Gegensatz zur gesetzmäßigen Entwicklung des sozialistischen Eigentums in der DDR und sind Ausdruck des Widerspruchs zwischen der objektiven Stellung des Täters in der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere in den sozialistischen Produktionsverhältnissen, und seiner ideologischen Position, insbesondere seiner Einstellung zu den sozialistischen Eigentumsverhältnissen.

Entgegen den aus Gewinnstreben, Profitsucht und Habgier begangenen Angriffen gegen das Volkseigentum sind die geringfügigen Verletzungen nicht aus grundsätzlicher Mißachtung der neuen, sozialistischen Eigentumsverhältnisse begangen, sondern sind in erster Linie Ausfluß des Weiterwirkens der unter den kapitalistischen Produktions- und Lebensbedingungen entstandenen Traditionen und Gewohnheiten, insbesondere der bürgerlichen ideologischen Erscheinungsformen des Individualismus und Egoismus. Dementsprechend zeigt sich in den geringfügigen Verletzungen auch nur eine geringe Intensität des Wirkens alter, bürgerlicher Ideologie. Sie findet ihren konkreten Niederschlag in den Motiven und Zielen, die zu geringfügigen Verletzungen des sozialistischen Eigentums geführt haben. Ein typisches Motiv solcher Handlungen ist die Wegnahme geringwertiger Gegenstände für die persönliche Nutzung bzw. den eigenen Verbrauch. Die bei den geringfügigen Verletzungen vorhandene geringe Intensität des Wirkens von Individualismus und Egoismus äußert sich auch in einer einfachen und unkomplizierten Begehungsweise: Von einer geringfügigen Verletzung kann z. B. dann nicht gesprochen werden, wenn der Täter bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung bestimmte Schwierigkeiten oder Hindernisse überwunden hat.

Die Folgen der geringfügigen Handlung, die in ihrem Umfang und in ihrer Art die Intensität des Wirkens der bürgerlichen Denk- und Lebensgewohnheiten widerspiegelt, zeigen sich im materiellen Schaden sowie in den ideologischen Auswirkungen der Tat. Dabei ist am verursachten materiellen Schaden, der in der effektiven Verminderung der Substanz des volkseigenen Vermögens besteht, am deutlichsten die Schädlichkeit der Handlung für die sozialistische Gesellschaft zu erkennen. Der in Geld ausdrückbare Wert des materiellen Schadens kann aber nicht allein für die Feststellung des Umfangs des Schadens herangezogen werden. Es bedarf dazu auch der Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Gegenstandes, die sich aus seiner Art und Beschaffenheit sowie der konkreten Zweckbestimmung ergibt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Frage nach einer wertmäßigen Erfassung des geringen materiellen Schadens als Kennzeichen der geringfügigen Handlung durch Festlegung einer Wertgrenze⁴. Als ausschließliches Kriterium der Abgrenzung muß eine solche wertmäßige Festlegung der Schadenshöhe abgelehnt werden, weil sonst ein Merkmal unzulässigerweise in den Vordergrund gestellt würde. Neben dem materiellen Schaden sind aber für die Einschätzung einer Handlung als geringfügig auch alle anderen objektiven und subjektiven Momente heranzuziehen. So darf niemals die Einschätzung der ideologischen Auswirkungen der Tat unberücksichtigt bleiben, die in zwei Hauptgesichtspunkten erfaßt werden können: In welchem Maße treten solche Handlungen in einem Betrieb auf, also die Häufigkeit der Verletzungen des sozialistischen Eigentums, und die Berüchtlichung der gesellschaftlichen Stellung des Täters im Betrieb, in welchem Maße er z. B. auf Grund seiner Funktion zum

⁴ Bekanntlich gibt es in einigen sozialistischen Ländern solche wertmäßigen Bestimmungen der Schadenshöhe. So wird z. B. im Gesetz Nr. 24/1957 in der CSSR bestimmt, daß die Verletzungen des sozialistischen Eigentums mit einem Schaden bis zu 500 Kronen durch Disziplinarkommissionen in den Betrieben behandelt werden sollen. Vgl. dazu Schubert, Staat und Recht 1959, Heft 11/12, S. 1518.

Schutz des Volkseigentums verpflichtet war. Von einer geringfügigen Verletzung kann grundsätzlich nicht gesprochen werden, wenn die Handlung einen groben Vertrauensbruch darstellt.

Es muß also betont werden, daß für die Bestimmung des Wesens der geringfügigen Handlung die Gesamtheit der Umstände berücksichtigt werden muß, die die Ursachen und Folgen der konkreten Handlung kennzeichnen. Von dieser Seite her ist es möglich, eine der gesellschaftlichen Wirklichkeit entsprechende Abgrenzung zur gerichtsstrafwürdigen Tat vorzunehmen. Die bisher von der Strafrechtswissenschaft vertretene Auffassung, diese Abgrenzung allein durch Bejahung oder Verneinung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung vorzunehmen, muß deshalb abgelehnt werden.

Die Gefährlichkeit der geringfügigen Verletzungen des sozialistischen Eigentums für die Gesellschaft

Aus den durch die geringfügigen Verletzungen verursachten materiellen und ideologischen Folgen — ihren destruktiven Wirkungen für die Gesellschaft — und dem egoistischen Vorteilsstreben als ideologischer Ursache resultiert ihre — wenn auch geringe — Gefährlichkeit für die sozialistische Gesellschaftsordnung. Ihre Ursachen und Folgen zeigen ihre Unvereinbarkeit mit den neuen, sozialistischen Eigentumsverhältnissen in der DDR. Die geringfügigen Verletzungen des sozialistischen Eigentums erschweren trotz der geringeren Intensität des Wirkens der bürgerlichen Denk- und Lebensgewohnheiten die Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und damit insbesondere die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Verteilungsprinzipien.

Den neuen, von Ausbeutung befreiten ökonomischen Beziehungen zwischen den Menschen werden durch die schuldhaftige Verletzung des sozialistischen Eigentums bürgerlich-kapitalistische Verhaltensweisen entgegengesetzt, das sozialistische Verteilungsprinzip „jedem nach seiner Leistung“ wird durch die im Kapitalismus erzeugte und in den Eigentumsverletzungen zum Ausdruck kommende spontan-anarchistische Form der Bedürfnisbefriedigung verletzt. In solchen Handlungsweisen festigen sich die bürgerlich-ideologischen Formen des Individualismus und Egoismus, sie üben eine zersetzende Wirkung auf die sozialistische Bewußtseinsbildung der Werktätigen, auf die Entstehung und Festigung der neuen, sozialistischen Organisationsformen der Gesellschaft aus.

In der ideologisch zersetzenden und hemmenden Wirkung sowie in der Verursachung materieller — wenn auch geringer — Schäden zeigt sich die Schädlichkeit der geringfügigen Verletzungen für die sozialistische Gesellschaft, ihre Gefährlichkeit für die Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse. *Es ist deshalb falsch und widerspricht der gesellschaftlichen Wirklichkeit, wenn die geringfügigen Verletzungen als nicht gefährlich bezeichnet werden.*

Die Problematik der Gesellschaftsgefährlichkeit und der geringfügigen Handlungen ist eng verbunden mit der konsequenten Durchsetzung des materiellen Verbrechensbegriffs in der Strafrechtspraxis der DDR. Mit dem materiellen Verbrechensbegriff wurde in der strafgerichtlichen Rechtsprechung der Klasseninhalt, das Wesen des Verbrechens als gesellschaftliche Erscheinung, in den Vordergrund gerückt. Er enthält als ein entscheidendes materielles Kriterium die Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung, die „ihre negative Beziehung zur gesellschaftlichen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik, zu den politischen, moralischen und rechtlichen Anschauungen und Verhaltensregeln des von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Volkes“⁵ zum Inhalt hat.

⁵ Geräts, Der „materielle Verbrechensbegriff“ und die Grundlagen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Berlin 1957, S. 245.